

Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ / zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“

(Stand 18.03.2024)

1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Einrichtung des Bildungsangebotes im Organisationsmodell praxisintegrierte Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder“ richtet sich nach der regionalen Nachfrage. Das Berufskolleg klärt in Gesprächen mit den Trägern, ob Interesse an der Einrichtung eines praxisintegrierten Bildungsganges besteht und ob die Zusagen der Träger quantitativ ausreichen, um den Bildungsgang einzurichten.

Der neue Bildungsgang kann unter den gleichen Voraussetzungen und unter Zugrundelegung der gleichen Maßstäbe eingerichtet werden wie die übrigen, bisher bereits vorgesehenen Bildungsgänge gemäß § 3 Absatz 2 Anlage B. Es kann insoweit auf die bisherige bewährte Verfahrenspraxis in den Regierungsbezirken zurückgegriffen werden. Eine Abstimmung zwischen den Dezernaten 48 und 45 ist vorzunehmen.

2. Auswahl- und Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler

Durch die enge Abstimmung zwischen der Berufsfachschule Sozialassistenz, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder und dem Träger/den Trägern wird sichergestellt, dass vor Abschluss des Praktikantenvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß APO-BK zur Aufnahme in den praxisintegrierten Berufsfachschulbildungsgang gesichert sind. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsgeber.

Die Entscheidung über die Vergabe der Schulplätze trifft das jeweilige Berufskolleg.

Bei einem Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern gelten die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs (§ 4 Abs. 2 APO-BK, allgemeiner Teil).

3. Zugangsvoraussetzungen

Die Regelungen der APO-BK (§ 5 Abs.3 APO-BK, Anlage B) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung.

Als Zugangsvoraussetzung wird mindestens der Erste Schulabschluss oder gleichwertiger Abschluss verlangt, sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (VV zu § 4, 4.1 zu Absatz 1, 4.1.3.b, APO-BK allgemeiner Teil).

4. Organisationsform

Nach den Vorgaben der APO-BK ist die Organisationsform der Ausbildung an der Berufsfachschule Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder freigestellt, d.h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich (vgl. § 2 Nr.3 APO-BK, Anlage B).

Der Bildungsplan der Berufsfachschule „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“, ist für die Organisationsform der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich zugrunde zu legen.

Nachfolgend finden sich exemplarische Modelle für die Zuordnung der Unterrichtsstunden sowohl in der vollzeitschulischen als auch in der praxisintegrierten Ausbildungsform. Aufgrund der Bandbreiten in der Stundentafel kann die tatsächliche Zuordnung in den einzelnen Berufskollegs abweichen.

Die beigefügten Beispiele sind eine Orientierungshilfe, wie eine praxisintegrierte Ausbildung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden kann. Insbesondere wird aus der Darstellung deutlich, wie der Theorie- und Praxisumfang der Ausbildung auf die einzelnen Schulhalbjahre verteilt werden kann.

Bei abweichenden Organisationsmodellen ist zu berücksichtigen, dass die Aufteilung der mindestens 2.560 Unterrichtseinheiten auf Theorieunterricht und „Lernen am anderen Ort“ (LaaO) in den Praxiseinrichtungen entsprechend dem aktuellen Curriculum verpflichtend ist. Abweichende Organisationsmodelle müssen von der oberen Schulaufsicht genehmigt werden.

Studentafel

Studentafel Berufsfachschule			
Fachbereich: Gesundheit/Erziehung und Soziales			
Berufsabschluss nach Landesrecht und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)			
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder			
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich	[920 – 1040]	[920 – 1040]	[1920 – 2080]
<i>bereichsspezifische Fächer¹</i>	720 – 800	720 – 800	1440 – 1600
<i>Erziehung, Bildung und Betreuung</i>	430 – 480	430 – 480	860 – 960
<i>Gesundheitsförderung und Pflege</i>	210 – 240	210 – 240	420 – 480
<i>Arbeitsorganisation und Recht</i>	80	80	160
Mathematik	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Englisch	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Berufsübergreifender Lernbereich	[200 – 360]	[200 – 360]	[400 – 720]
Deutsch/Kommunikation	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Religionslehre ²	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Differenzierungsbereich	40 – 280	40 – 280	80 – 560
Gesamtstundenzahl	1280 – 1400	1280 – 1400	2560 – 2800

Vollzeitschulische Ausbildungsform

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	5	6,6	33	32	1056
Praxis	5	6,6	33	8	264**
Summe				40	1320

* in den 40 Unterrichtswochen sind 8 Wochen Praktikum integriert.

** entspricht den anzusetzenden Lehrerstunden während des Praktikums.

¹ Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren. Praxiszeiten von mindestens vier Wochen sind in einem zweiten Arbeitsfeld, hier Tageseinrichtung für Kinder zu absolvieren.

² Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	5	6,6	33	26	858
Praxis	5	6,6	33	8	264**
Summe				34	1122

* in den 40 Unterrichtswochen sind 8 Wochen Praktikum sowie 6 Wochen unterrichtsfreie Zeit ab Zulassung zur Berufsabschlussprüfung integriert.

** entspricht den anzusetzenden Lehrerstunden während des Praktikums.

gesamt Schule:	1914
gesamt Praxis:	528
Gesamtsumme:	2442

Modell 1: Praxisintegrierte Ausbildung mit linearer Unterrichtsverteilung

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	2,5	9 (+5)	23	40	920
Praxis	2,5	6 (+4)	16	40	640
Summe	5		39		1560

264**

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	2,5	9 (+5)	23	34	782
Praxis	2,5	6 (+4)	16	34	544
Summe	5		39		1326

264**

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

gesamt Schule:	1702
gesamt Praxis:	528**
Gesamtsumme:	2230

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

Modell 2: Praxisintegrierte Ausbildung mit linearer Unterrichtsverteilung Arbeitsfeldspezifisch

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	5	4 (+7)	23	40	920
Praxis	4	4	16	40	640
Summe	5		39		1560

264**

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	5	4 (+7)	23	34	782
Praxis	4	4	16	34	544
Summe	5		39		1326

264**

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

gesamt Schule:	1702
gesamt Praxis:	528**
Gesamtsumme:	2230

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

5. Fachpraktische Anteile – Lernen am anderen Ort (LaaO)

Rechnerisch ergeben sich bei 80 Unterrichtswochen 32 bis 35 Unterrichtsstunden pro Woche. Entsprechend der Stundentafel sind 16 Wochen Praxis in die Gesamtausbildung zu integrieren. D.h. in der vollzeitschulischen Organisationsform werden von den 2.560 bis 2.800 Unterrichtsstunden 512 bis 560 Unterrichtsstunden durch Praxiseinheiten erfüllt.

In der Organisationsform der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/ zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ finden 1702 Unterrichtsstunden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung am Berufskolleg statt.

Nach der oben genannten Berechnung fallen 212 Stunden weniger Unterricht in der Schule an, als in der vollzeitschulischen Ausbildungsform. Diese Stunden müssen als

fachpraktische Anteile der Fächer und Lernfelder in Form von Unterricht bzw. Lernen am anderen Ort in die Praxis ausgegliedert und zu den 528 Praxisstunden addiert werden.

Somit müssen Praxisaufgaben für insgesamt 740 Unterrichtsstunden³ konzipiert und in die Didaktische Jahresplanung integriert werden.

Die Organisation sowie die Einbettung der begleiteten fachpraktischen Anteile in die Didaktische Jahresplanung erfolgt durch die Bildungsgangkonferenz. Als Grundlagen für die Leistungsbewertung kommen Praxisaufgaben, Praxisbesuche und selbstständig zu bearbeitende Aufgaben zum Tragen, die durch das Berufskolleg organisiert und begleitet werden.

6. Lehrereinsatz/ Praxisbegleitung

Zu beachten ist, dass es sich bei den oben genannten Stunden um Unterrichtsstunden handelt, die von Lehrkräften des Bildungsganges begleitet werden müssen. Dabei wird die Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praktika grundsätzlich von allen im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräften übernommen und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden (APO-BK, Anlage B 3: Bildungsplan Berufsfachschule, Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales, Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder). Die Praxisbetreuung ist darüber hinaus durch eine Praxisanleiterin/ einen Praxisanleiter von einer in der Einrichtung beschäftigten Fachkraft zu unterstützen.

Auch für die zweijährige praxisintegrierte Ausbildungsform gilt die allgemeine Schüler-Lehrer-Relation für die Berufsfachschule in Vollzeitform.

7. Dauer der Ausbildung, Berufsabschlussprüfung

Die praxisintegrierte Ausbildung erstreckt sich über zwei Schuljahre. Dabei werden die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass die mindestens **2.560 bis 2.800** Stunden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung erst im zweiten Jahr erreicht wird.

Die Berufsabschlussprüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

Die Abschlussprüfung vermittelt den Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“/„Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach den Bestimmungen der APO-BK ermöglicht.

³ davon werden 512 bis 560 Unterrichtsstunden im Rahmen des zu integrierenden Praktikums (16 Wochen laut Bildungsplan) in der Einrichtung absolviert.

8. Halbjahreszeugnisse / Versetzungszeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres Zeugnisse über ihren Leistungsstand.

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

Bei Nichtversetzung einer Schülerin/eines Schülers ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Sofern eine entsprechende Lerngruppe nicht an diesem Berufskolleg geführt wird, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg mit Praxisintegrierter Organisationsform zu ermöglichen. Alternativ ist der Schülerin/dem Schüler ein Wechsel in die entsprechende Klasse der regulären Organisationsform zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Praktikantenvertrages zwischen dem Träger und der Schülerin bzw. dem Schüler.

9. Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

Im Falle der Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung oder des Nichtbestehens der Berufsabschlussprüfung muss das letzte Schuljahr wiederholt werden.

10. Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Schulverhältnis. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Berufsfachschule liegt.

Daneben besteht für fachpraktische Ausbildungszeiten sowie für darüberhinausgehende Praxiszeiten ein Praktikantenvertrag mit der Einrichtung, der in der Regel eine Vergütung vorsieht.

Hinweise zu den Schülerfahrkosten und zur Lernmittelfreiheit

Die Regelungen zu den Schülerfahrkosten und zur Lernmittelfreiheit gelten unabhängig von der Organisationsform unverändert fort.

Hinsichtlich der Schülerfahrkostenübernahme (z.B. Schülerticket) ist entscheidend, ob bei der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung aufgrund tariflicher Regelung geleistet wird (§ 20 Abs. 2 letzter Satz SchfkVO):

„§ 20 Sonderregelungen

(1) ...

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.“

Die Bewilligung von Schülerfahrkosten durch den Schulträger kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

11. Verknüpfung Theorie und Praxis

Im Bildungsgang wird im Verlauf der Ausbildung eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz entwickelt.

Der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit wird durch die curriculare Umsetzung relevanter Arbeitsprozesse gewährleistet. Praktika dienen der Ergänzung bzw. Vertiefung des Unterrichts und werden als vielfältige Impulsgeber zur Vernetzung von Theorie und Praxis genutzt (vgl. Bildungsplan Berufsfachschule der Anlage B 3 APO-BK, Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder S.11).

Der wechselseitige Bezug der Lernorte Berufskolleg und Praxis ist damit integraler Bestandteil der Ausbildung. Wissen und Fertigkeiten, die im Unterricht erworben werden, können im unmittelbaren Handeln weiterentwickelt werden. Praktisches Handeln wird im Unterricht vor- und nachbereitet (Bildungsplan S.11).

Die Qualifizierung in der Berufsfachschule Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder ist gekennzeichnet durch vielfältige Formen der Kooperation zwischen den Lernorten Berufsfachschule und Praxis. Dazu gehört:

- die Vernetzung von Unterrichtsinhalten in den Lernfeldern mit der sozialpädagogischen Praxis (z.B. Hospitationen).
- das Lernen im sozialpädagogischen Praxisfeld (z.B. Planung und Durchführung von Angeboten u.a.).
- die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der Praxisphasen.

Durch die vielfältigen Formen der Kooperation wird die Vernetzung der Lernorte und somit die Vernetzung von Theorie und Praxis institutionell, konzeptionell und didaktisch verankert.

Ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler vollzieht sich durch die fachdidaktisch und methodisch angeleiteten Praktika/Praxisphasen.

Das Erproben in der Praxis dient nicht ausschließlich der Anwendung von bereits Gelerntem, sondern auch der Erweiterung von Wissen, der Entwicklung grundlegender Fertigkeiten und Handlungskompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit). Aus Praxiserfahrungen können fachliche Fragen und eine Erweiterung des theoretischen Unterrichts entwickelt werden. Dies lässt sich insbesondere durch eine kontinuierliche Verzahnung der Ausbildung an beiden Lernorten in der praxisintegrierten Ausbildung erreichen.

Das Bildungsgangteam hat die Aufgabe, zum einen die Praxisphasen mit Bezug zur Kompetenzentwicklung im Unterricht zu planen und zum anderen jede Lernsituation dahingehend zu prüfen, inwieweit sie den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, kontextbezogene praktische Erfahrungen zu sammeln, Aufgaben am Lernort Praxis zu bewältigen und damit berufliche Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die in den Beispielen vorgestellte Struktur der Lernsituationen und Praxissituationen folgt diesem Postulat.

Das Erkennen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lerninteressen ist die Grundlage für die Realisierung von Vielfalt und Differenzierung der Lernangebote an den Lernorten Schule und Praxis. So sollen Lernbeobachtung und Beurteilung durch die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern einen Abgleich von Selbst- und Fremdeinschätzung für ihre individuellen Zielformulierungen und Lernwegplanungen ermöglichen (vgl. Bildungsplan Berufsfachschule der Anlage B 3 APO-BK, Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkind S.10).

Die Schülerinnen und Schüler erhalten während der Praxisphasen kompetente fachliche und methodische Begleitung durch die Lehrkräfte der Berufskollegs. Diese beraten zusammen mit der Praxisanleitung über die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und bewerten die fachpraktischen Anteile in den Fächern und Lernfeldern. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt anfänglich noch unter Anleitung und wird später weitgehend selbstständig erledigt, so dass ein systematischer Kompetenzaufbau erfolgen kann.

Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Begleitung durch Lehrkräfte der Berufsfachschule am Lernort Praxis fest. In der Regel finden 6 bis 8 Besuche innerhalb der zwei Jahre statt, die – analog zu den Regelungen in der Berufsfachschule Kinderpflege - mit 3,5 Unterrichtsstunden pro Praxisbesuch auf die Lehrerarbeitszeit angerechnet werden.

Dabei sind die folgenden Grundbedingungen bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Praxisphasen zu beachten:

- Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist das Berufskolleg verantwortlich. Es hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten.
- Der wechselseitige Bezug der Lernorte und ihr beständiger Austausch werden durch geeignete, miteinander vereinbarte Kooperationsformen gesichert.
- Die Berufskollegs verfügen über dokumentierte und transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl, Bereitstellung und Qualitätssicherung der Praxisstellen.
- Die Anforderungen und Zielsetzungen für die Praktikumsphasen sind in enger Kooperation auf der Grundlage des Bildungsplans zwischen den Berufskollegs und den Praxisstellen (Trägern) abzustimmen. Die Beschreibung der Zielsetzungen für die Ausbildung in der Praxis orientiert sich während der gesamten Ausbildungszeit an der in den Lernfeldern und Anforderungssituationen zu entwickelnden beruflichen Handlungskompetenzen.
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis werden Gegenstand der theoretischen Auseinandersetzung und umgekehrt. Für die Beschreibung der

Aufgaben für das Lernen am anderen Ort ist die in den Lernfeldern zu entwickelnde berufliche Handlungskompetenz zielführend.

- Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.
- Für eine gelingende Vernetzung ist es erforderlich, dass Praxisstellen sicherstellen, dass den Schülerinnen und Schülern geeignete Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.
- Im Kontext der praktischen Tätigkeit nehmen die Schülerinnen und Schüler auch an einrichtungsinternen Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Übergaben, kulturelle Veranstaltungen etc.) teil.
- Im Rahmen der Aufgaben im Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler auch angemessene Zeit für Gespräche mit der Praxisanleitung und Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen, Vorbereitungen von Aktivitäten, Berichte und Beobachtungen etc.
- Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler in den Praxisstellen und die Erwartungen an ihre Kompetenzen müssen dem jeweiligen Stand der Ausbildung entsprechen. Berufskolleg und Praxisstelle verstehen die Ausbildung am Lernort Praxis als eine institutionenübergreifende Aufgabe mit dem Ziel, das gemeinsame Ausbildungsergebnis/Kompetenzniveau zu erreichen.
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihren Urlaub außerhalb der Schultage. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch.

12. Exemplarische Berufliche Handlungssituationen Lernen am anderen Ort (LaaO) bzw. Lernsituationen

Wie im Abschnitt Verknüpfung Theorie und Praxis dargestellt, müssen berufliche Handlungssituationen bzw. Aufgaben, sowie Bewertungskriterien für Leistungen des Lernens am anderen Ort (LaaO) durch die Bildungsgangkonferenz entwickelt werden.

Die auf der Seite berufsbildung.nrw.de veröffentlichten Berufliche Handlungssituationen bzw. Lernsituationen dienen als Impuls bzw. der Orientierung bei der Entwicklung solcher Settings bzw. Aufgaben.